



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Jürgen Baumgärtner, Martin Wagle, Konrad Baur, Jürgen Eberwein, Jochen Kohler, Joachim Konrad, Josef Schmid, Thorsten Schwab** und **Fraktion (CSU)**,

Florian Streibl, Felix Locke, Martin Behringer, Tobias Beck, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Erstes Modernisierungsgesetzes Bayern (Drs. 19/3023)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 17 wird wie folgt gefasst:

§ 17

Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336, BayRS 922-1-B), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 8 wird folgender Art. 8a eingefügt:

„Art. 8a

Festsetzung landesweit einheitlicher Tarife

¹Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung oder Allgemeinverfügung für das gesamte Staatsgebiet allgemeine Vorschriften im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu erlassen. ²Soweit es von dieser Befugnis Gebrauch macht, ist es zuständige Behörde im Sinn dieser Verordnung.

³Das Staatsministerium wird ermächtigt, die Zuständigkeit für die Gewährung von Ausgleichsleistungen durch Rechtsverordnung auf eine oder mehrere Regierungen zu übertragen.“

2. In Art. 9 Abs. 4 wird die Angabe „des Art. 47 Abs. 4 Nr. 3“ gestrichen.‘

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Die vorgesehene Gesetzesänderung schafft eine Grundlage für die verlässliche Umsetzung landes- und bundesweit einheitlicher Tarife wie etwa des Deutschlandtickets oder

des bayerischen Ermäßigungstickets. Die konkrete Ausübung der neuen Ermächtigungsgrundlage steht unter dem Vorbehalt ausreichend vorhandener Haushaltsstellen und -mittel.

Derzeit beruht die Umsetzung einheitlicher Tarife im Bereich des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs (aÖPNV) auf der freiwilligen Mitwirkung durch die Aufgabenträger des aÖPNV, welche die Anerkennung der Tarife durch Verkehrsunternehmen und -verbände mittels allgemeiner Vorschriften und öffentlicher Dienstleistungsaufträge sicherstellen. Der damit verbundenen Gefahr des Ausstiegs von Aufgabenträgern – was bereits bei nur einem Fall den Verlust der Einheitlichkeit bedeutet – soll durch Schaffung einer entsprechenden Zuständigkeit des Freistaates Bayern begegnet werden. Auf diese Weise werden die Aufgabenträger des aÖPNV entsprechend ihrem bereits mehrfach geäußerten Wunsch entlastet und durch die zentrale Bearbeitung beim Freistaat die Verwaltungseffizienz verbessert. Die Aufgabenträger werden konkret von der Bearbeitung und Abrechnung von Ausgleichsanträgen entlastet; diese Aufgaben sollen künftig von den Regierungen unmittelbar übernommen werden. Der entstehende Verwaltungsaufwand kann von den Regierungen ohne zusätzliches Personal getragen werden; auch bisher stehen dort zur Beratung der Aufgabenträger bei der Umsetzung und Abrechnung des Deutschlandtickets personelle Kapazitäten zur Verfügung.

Bereits jetzt trägt der Freistaat faktisch die anfallenden Ausgleichsleistungen im Rahmen einer Billigkeitsrichtlinie über eine Erstattung an die Aufgabenträger. Künftig erfolgt die Auszahlung der Ausgleichsleistungen unmittelbar an die Anspruchsberechtigten.

B) Besonderer Teil

Zu § 17 Nr. 1

Die Vorschrift schafft für das Staatsministerium die Möglichkeit zur Festsetzung landesweit einheitlicher Höchsttarife im Wege allgemeiner Vorschriften im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Auf dieser Grundlage ergingen bereits die bisherigen allgemeinen Vorschriften zur Umsetzung des Deutschlandtickets. Diese wurden im Falle des SPNV im Rahmen der Aufgabenverantwortung durch den Freistaat Bayern selbst, im Falle des allgemeinen ÖPNV durch die Kommunen als Aufgabenträger des allgemeinen ÖPNV erlassen.

Durch die Formulierung „kann“ (Satz 1) und „Soweit es von dieser Befugnis Gebrauch macht“ (Satz 2) wird klargestellt, dass den Freistaat Bayern keine entsprechende Verpflichtung trifft und – im Ergebnis – entsprechende Tarife auch wie bisher durch übereinstimmende Vorgaben der Aufgabenträger geregelt werden können.

Zu § 17 Nr. 2

Die Vorschrift entspricht inhaltlich der bisherigen Entwurfsfassung des § 17.